

Karben, 18.11.2022

Federführung: Eigenbetrieb 1 Stadtwerke	Vorlagen-Nummer:
AZ.: E1	E 1/663/2021-2026
Bearbeiter: Carolin Beck	
Verfasser: Georg Klein	

Beratungsfolge	Termin	
Betriebskommission des Eigenbetriebes Stadtwerke	23.11.2022	
Magistrat	05.12.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2022	
Stadtverordnetenversammlung	09.12.2022	

Gegenstand der Vorlage

5. Nachtrag Wasserversorgungssatzung (WVS)

Beschluss:

Der 5. Nachtrag der Wasserversorgungssatzung (WVS) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Seit der letzten Gebührenerhöhung zum 01.01.2020 auf netto 1,77 €/m³ (brutto 1,89 €) sind die **Wasserbezugskosten** vom Zweckverband für die Wasserversorgung des unteren Niddaltals insbesondere aufgrund von drastisch gestiegenen Energiekosten und Bezugskosten von der OVAG von 0,80 €/m³ in 2020 auf 0,96 €/m³ in 2023 gestiegen.

Um ein Verlust im Bereich der Wasserversorgung zu vermeiden, wurde im WP 2023 mit einer Gebührenerhöhung um 0,16 €/ m³ netto auf 1,93 €/ m³ Netto (brutto 2,06 €/ m³) kalkuliert.

Da die Gebühr in der Wasserversorgungssatzung geregelt ist, muss ergänzend zur Beschlussfassung über die Gebühr im Wirtschaftsplan noch eine Satzungsänderung beschlossen werden. Dieser 5. Nachtrag ist in der Anlage beigefügt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2023		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular "Folgekostenberechnung" beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

5. Nachtrag Wasserversorgungssatzung (WVS)

5. Nachtrag zur Wasserversorgungssatzung (WVS) vom 11.09.2015

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. I S. 915), der §§ 30, 31 und 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. I S. 602), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in der Sitzung am 09.12.2022 folgenden 5. Nachtrag beschlossen:

§ 26

Benutzungsgebühren

- (3) Ab dem 01.01.2023 beträgt die Gebühr pro m³ netto 1,93 EUR zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer (derzeit 7 %), brutto 2,06 EUR.

Dieser 5. Nachtrag tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Karben, den 09.12.2022

Der Magistrat der Stadt Karben

gez. Guido Rahn
Bürgermeister

Karben, 18.11.2022

Federführung: Eigenbetrieb 1 Stadtwerke	Vorlagen-Nummer:
AZ.: E1	E 1/664/2021-2026
Bearbeiter: Carolin Beck	
Verfasser Georg Klein	

Beratungsfolge	Termin	
Betriebskommission des Eigenbetriebes Stadtwerke	23.11.2022	
Magistrat	28.11.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2022	
Stadtverordnetenversammlung	09.12.2022	

Gegenstand der Vorlage
 Ortsrecht der Stadt Karben
 3. Nachtrag Entwässerungssatzung (EWS)

Beschluss:

Der 3. Nachtrag der Entwässerungssatzung (EWS) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Aufgrund der gestiegenen Produktions-, Transport- und Beschaffungskosten, insbesondere für Strom, Gas, Chemikalien, Treibstoffe, und der Kalkulation für kostendeckenden Abwassergebühren gemäß KAG (Gesetz über kommunale Abgaben), wurde bereits im WP 2023 mit einer Schmutzwassergebühr von 2,75 €/m³ (vormals 2,40 €/m³) und einer Niederschlagswassergebühr von 0,59 €/m² (vormals 0,54 €/m²) kalkuliert.

Da die Gebühr in der Entwässerungssatzung geregelt ist, muss ergänzend zur Beschlussfassung über die Gebühr im Wirtschaftsplan noch eine Satzungsänderung beschlossen werden. Dieser 3. Nachtrag ist in der Anlage beigefügt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen:

	Schmutzwassergebühr bis 31.12.2022 2,40 Euro/m ³	Schmutzwassergebühr ab 01.01.2023 2,75 Euro/m ³
Beschreibung		
Schmutzwassermenge rd. 1.120.000 m ³	2.688.000,00 €	3.082.000,00 €
	Niederschlagswassergebühr bis 31.12.2022 0,54 Euro/m ²	Niederschlagswassergebühr bis 01.01.2023 0,59 Euro/m ²
Beschreibung		
versiegelte Fläche rd. 2.400.000 m ²	1.296.500,00 €	1.408.000,00 €

HH 2023		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular "Folgekostenberechnung" beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

3. Nachtrag Entwässerungssatzung (EWS)

3. Nachtrag zur Entwässerungssatzung (EWS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.08.2018 (BGBl. S. 1327, 1346) und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung vom 01.01.2016 (GVBl. I S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 01.04.2022 (GVBl. S. 184, 205) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in der Sitzung am 09.12.2022 folgende 3. Nachtrag beschlossen.

Ab dem 01.01.2023 gelten folgende Niederschlagswasser- und Schmutzwassergebühren

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro Quadratmeter wird eine Gebühr von 0,59 Euro jährlich erhoben.

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.
Die Gebühr beträgt pro cbm Frischwasserverbrauch
- a) bei Abnahme des Abwassers mit Fäkalien 2,75 Euro
 - b) bei Abnahme des Abwassers ohne Fäkalien 2,04 Euro

§ 28 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben

Gebührenmaßstab für das Behandeln von Schlamm aus Kleinkläranlagen und Abwasser aus Gruben ist die angelieferte Menge dieser Stoffe. Die Gebühr beträgt pro angefangenem cbm

- a) Schlamm aus Kleinkläranlagen 2,75 Euro,
zuzüglich einer Verwaltungsgebühr je Anlieferung von 15,00 Euro,
- b) Abwasser aus Gruben 2,75 Euro,
zuzüglich einer Verwaltungsgebühr je Anlieferung von 15,00 Euro.

Dieser 3. Nachtrag tritt am Tag nach seiner Bekanntmachung in Kraft.

Karben, den 9.12.2022

Der Magistrat der Stadt Karben

gez. Guido Rahn
Bürgermeister

Karben, 13.07.2022

Federführung: Eigenbetrieb 1 Stadtwerke	Vorlagen-Nummer:
AZ.:	E 1/551/2021-2026
Bearbeiter: Carolin Beck	
Verfasser Carolin Beck	

Beratungsfolge	Termin	
Betriebskommission des Eigenbetriebes Stadtwerke	23.11.2022	
Magistrat	05.12.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2022	
Stadtverordnetenversammlung	09.12.2022	

Gegenstand der Vorlage

Hallenfreizeitbad:

Änderung der Gebührenordnung zum 1.1.2023

Beschluss:

Die Änderung der Gebührenordnung für das Hallenfreizeitbad wird in beigefügter Fassung beschlossen.

Sachverhalt:

Die letzte Gebührenanpassung der Bad- und Saunaeintritte fand am 1.4.2019 statt.

Seit 2019 haben sich die Energiekosten für Strom und Gas erhöht und werden voraussichtlich noch deutlich weiter steigen. Diese Steigerungen können auch durch Optimierungen beim Energieverbrauch nicht aufgefangen werden.

Wir schlagen daher eine Anpassung der Gebühren zum 1.1.2023 vor.

Die Badgebühren werden wie folgt angepasst:

	bisher	neu
Erwachsene	4,50 €	5,00 €
Erwachsen ermäßigt	3,50 €	4,00 €
Kind / Jugendliche	3,50 €	4,00 €
Kurztarif (ab 1 Std. vor Nutzungsende)	2,50 €	3,00 €
Jahreskarte	320,00 €	350,00 €
Jahreskarte ermäßigt	240,00 €	270,00 €

Die Saunagebühren werden wie folgt angepasst:

Tagestarif	15,00 €	16,50 €
Kurztarif (ab 3 Std. vor Nutzungsende)	12,00 €	13,- oder 13,50 €

Die Gebührenordnung des Hallenfreizeitbades ist Teil des Ortsrechts der Stadt Karben und wird daher in der als Anlage zur Beschlussfassung beigelegt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2022		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular "Folgekostenberechnung" beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:
Gebührenordnung des Hallenfreizeitbades

Karben, 04.11.2022

Federführung: Fachbereich 6 Stadtpolizei, Brand- AZ.: I/6/115.31 Bearbeiter: Manuel Peña Bermúdez Verfasser	Vorlagen-Nummer: FB 6/648/2021-2026
--	--

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	14.11.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	07.12.2022	
Stadtverordnetenversammlung	09.12.2022	

Gegenstand der Vorlage

Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt (61184) Karben (Wetteraukreis);

5. Nachtrag

Beschluss:

Der 5. Nachtrag zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt (61184) Karben (Wetteraukreis) wird beschlossen.

Sachverhalt:

Aufgrund der gestiegenen Tankpreise haben die Taxen-Unternehmer um Erhöhung der Beförderungsentgelte gebeten.

Es wurde der Grundpreis (bisher 2,60 €) und der Fahrpreis pro Kilometer (bisher 1,90 €) angepasst.

Die letzte Anpassung war im Jahre 2016, sodass eine Anpassung der Beförderungsentgelte dringend erforderlich ist.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: keine €

HH 2022		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			

Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

5. Nachtrag

5. Nachtrag zur Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt (61184) Karben (Wetteraukreis)

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung vom 08.08.1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 1 vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit § 1 Ziffer 3 und § 2 Ziffer 2 der Verordnung über die Zuständigkeit nach dem PBefG vom 10. Oktober 1997 (GVBl. I S. 370) zuletzt geändert am 12. November 2013 (GVBl. I S. 640) wird der folgende 5. Nachtrag erlassen:

§ 2 Beförderungsentgelte

(1) Das Beförderungsentgelt setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis), dem Wartepreis und den Zuschlägen zusammen.

1. Der Grundpreis beträgt	Euro 3,20
2. Zuschlag ab dem 5. Fahrgast	Euro 5,00
3. Fahrpreis pro km	Euro 2,20
4. Wartezeit pro Stunde	Euro 30,00

Die Pflichtwartezeit beträgt 30 Minuten.

§ 8 In-Kraft-Treten

Der 5. Nachtrag tritt zum 01.02.2023 in Kraft.

Alle übrigen Bestimmungen der Verordnung über die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen in der Stadt (61184) Karben (Wetteraukreis) vom 05.11.2001 inklusive der 4 Nachträge bleiben unberührt.

Karben, den 09.12.2022

Rahn
Bürgermeister

Auswertung Umfrage Taxitarife

	Magistrat der Stadt Butzbach		Magistrat der Kreisstadt Friedberg (H.)		Magistrat der Stadt Büdingen		Magistrat der Stadt Nidderau		Magistrat der Stadt Bad Vilbel	
	Aktuell	Geplant	Aktuell	Geplant	Aktuell	Geplant	Aktuell	Geplant	Aktuell	Geplant
	Satzung vom 01.01.2016				Satzung vom 01.02.2015	derzeit in den Gremien	Satzung vom 27.07.2015		Satzung vom 29.06.2021	
Grundpreis	2,50 €	3,40 €	2,70 €		2,50 €	3,50 €	2,80 €		2,80 €	
Fahrpreis pro Kilometer	1,90 €	2,20 €	1,90 €		1,60 €	2,00 €	1,90 €		2,00 €	
Wartezeit pro Stunde	25,00 €	25,00 €	30,00 €		25,00 €	30,00 €	33,00 €		30,00 €	
Plichtwartezeit	---	---	30 Minuten		30 Minuten	entfällt	---		30 Minuten	

Karben, 18.11.2022

Federführung: Fachbereich 7 Soziales, Senioren, AZ.:	Vorlagen-Nummer: FB 7/665/2021-2026
Bearbeiter: Thomas Frühauf	
Verfasser: Thomas Frühauf	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	28.11.2022	
Stadtverordnetenversammlung	09.12.2022	

Gegenstand der Vorlage

Vereinbarung der Städte Bad Vilbel und Karben mit der Musikschule Bad Vilbel & Karben e. V. für 2023 und 2024

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung genehmigt die Fortschreibung der Vereinbarung der Städte Bad Vilbel und Karben mit der Musikschule Bad Vilbel & Karben e. V. auch für die Jahre 2023 und 2024.

Hierbei erhöht sich der Zuschuss der KARBEN in 2023 um 5 % auf 188.238,75 € und verbleibt dann in 2024 auf dem gleichen Niveau, also auf Höhe 188.238,75 €.

Sachverhalt:

Die Musikschule Bad Vilbel & Karben e. V. ist eine der größten Einrichtungen für kulturelle und musikalische Bildung in Hessen. Sie kooperiert mit Schulen, Kitas und Vereinen in den Städten Bad Vilbel und Karben. Ihre Aufgabe ist sowohl die Breiten- als auch die Spitzenarbeit. Die Städte Bad Vilbel und Karben leisten mit Abstand den größten Förderbeitrag und unterstützen die Musikschule gemeinsam finanziell, materiell und ideell, um Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ein besonderes Bildungsangebot zu bieten.

Die Unterstützung der in beiden Städten wirkenden Musikschule ist ebenfalls ein gelungenes Beispiel für erfolgreiche interkommunale Zusammenarbeit. Sowohl für die Musikschule zur Finanzierung des laufenden Betriebs (überwiegend Lohnkosten, die natürlich auch an der allgemeinen Gehaltsentwicklung teilnehmen) wie auch für die Städte Bad Vilbel und Karben bedarf es einer Planungssicherheit über die jährlichen Haushaltsplanungen hinaus.

Bereits in den Jahren 2012 und 2017 haben die beiden Städte mit der Musikschule eine Finanzierungsvereinbarung für die Jahre 2013-2016 bzw. 2017-2020 sowie 2021-2022 geschlossen. Letztere ist nun ausgelaufen.

Die Stadtverordnetenversammlung hatte bisher einstimmig diesen Vereinbarungen zugestimmt.

Nach Gesprächen mit dem Vorstand der Musikschule und der Stadt Karben hat man sich vorbehaltlich der Zustimmung der Gremien auf eine Fortschreibung dieser Vereinbarung für die Jahre

2023 und 2024 geeinigt, die **die Zuschussbeträge der beiden Städte für das Jahr 2023 um 5 % erhöht und für 2024 auf demselben Niveau belässt.**

Der bewährte Pakt zwischen Städten und Eltern bleibt bestehen, d. h. die Erhöhung der kommunalen Zuschüsse erfolgt im Gegenzug mit einer Erhöhung der Unterrichtsentgelte. Aufgrund der derzeit unsicheren Lage und der schwer zu prognostizierenden zukünftigen Preisentwicklung wird der Vertrag nicht auf vier, sondern auf zwei Jahre geschlossen.

Die Musikschule verpflichtet sich darüber hinaus, **die Entgelte für auswärtige Musikschülerinnen und Musikschüler (also nicht aus Karben oder Bad Vilbel) sukzessive in zwei Schritten 2023+2024 auf Plus 10% (bemessen auf die Entgelte der Schüler/Innen der Städte Bad Vilbel und KARBEN) anzuheben**, so dass der Rabatt für die Schülerinnen und Schüler aus Bad Vilbel und Karben größer wird.

Neben den Zuschüssen leistet die Stadt KARBEN auch einen Zuschuss Miet- und Nebenkosten in Höhe von jährlich 55.000 €, der in 2023 um 25.000 € auf dann 80.000 € angehen. Hierbei handelt es sich um einen durchlaufenden Posten, weil der selbe Betrag der Stadt Bad Vilbel wieder zurück erstattet wird. Er drückt jedoch aus, dass das finanzielle Engagement der Stadt eigentlich noch größer ist.

In 2021 hatte die Musikschule 3.430 Schüler/innenzahlen mit nachfolgenden Wohnorten:

Bad Vilbel	2.091	61%
Karben	873	25%
Frankfurt	274	8%
Übrige	192	6%
3.430		

Aufgrund der Tatsache dass gut 14% der Schüler/innen weder in Bad Vilbel noch in Karben wohnen wurde vereinbart die Entgelte für Schüler/innen die nicht in Bad Vilbel oder in Karben wohnen in zwei Schritten in 2023+2024 um einen 10% -igen Zuschlag auf die Entgelte der Schüler/Innen der Städte Bad Vilbel und KARBEN anzuheben.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: 188.238,75 €

HH 2022		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge" beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

Karben, 07.11.2022

Federführung: Fachbereich 5 Stadtplanung, AZ.: I/FB5 Bearbeiter: Ekkehart Böing Verfasser: Ekkehart Böing	Vorlagen-Nummer: FB 5/653/2021-2026
--	--

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung	09.12.2022	

Gegenstand der Vorlage

Bebauungsplan Nr. 208 "Lärmschutzwall Nordumgehung" 1. Änderung und Erweiterung: Beschluss offizieller Entwurf

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben erhebt den Bebauungsplan Nr. 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung“ 1. Änderung und Erweiterung in der Gemarkung Groß-Karben mit Begründung (Planstand September 2022) zum offiziellen Entwurf.

Sachverhalt:

Das mit dem vorangegangenen Beschluss zur Einleitung des Änderungsverfahrens (Vorlage FB5/535/2020) begonnene Bauleitplanverfahren soll nun mit der vorliegenden Planung (Planstand September 2022) als offizieller Entwurf fortgeführt werden.

Die bisher durchgeführten Planungen und diversen Behördengespräche haben zu dem Ergebnis geführt, dass die Weiterführung des LSW einer B-Planänderung bedarf. Hier soll z.T. ein Erdwall und im Bereich des RRB bspw. eine Gabionenwand entstehen.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2020		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	

Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben

Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge"

beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).
--

Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.
--

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

- B-Plan mit Begründung

Stadt Karben – Stadtteil Groß-Karben

Bebauungsplan Nr.208
„Lärmschutzwall Nordumgehung“
1. Änderung und Erweiterung

B E G R Ü N D U N G



Bearbeitung:
Büro Dr. Klaus Thomas, Ritterstraße 8, 61118 Bad Vilbel
Tel: 06101/ 582106, Fax: 06101/ 582108

Bearbeitungsstand: November 2022



INHALTSVERZEICHNIS		Seite
1	Ausgangssituation	3
1.1	Allgemein / Beschlusslage	3
1.2	Lage und Größe des Plangebiets	3
1.3	Ziele und Zwecke der Planung	5
2	Geltungsbereich	5
3	Planungsrechtliche Situation	6
3.1	Regionaler Flächennutzungsplan	6
3.2	Weitere Rahmenbedingungen	6
3.3	Straßenplanung / Grundlagen.....	7
3.4	Ergänzende Regelungen	7
4	Verfahren	7
5	Umweltrelevante Planinhalte	8
5.1	Grundsätzliche Bewertung	8
5.2	Umweltauswirkungen	8
5.3	Alternativprüfung	8
5.4	Landschaftspflegerische Maßnahmen	9
5.5	Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich	9
6	Planung.....	9
6.1	Übersicht der Linien und Grenzen des Bebauungsplans.....	9
6.2	Flächenfestsetzung	10
6.3	Weitere Inhalte der Planung	10
7	Quellen.....	10

Weitere Teile der Planung und Anlagen

- Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen



1 Ausgangssituation

1.1 Allgemein / Beschlusslage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat am 28.05.2020 den Änderungs- und Erweiterungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplans 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung“ in der Gemarkung Groß-Karben gefasst.

Mit dem Bebauungsplan soll eine Verlängerung der mit dem Bebauungsplan 208 im Jahr 2015 gesicherten und bereits gebauten Lärmschutzmaßnahme ermöglicht werden. Klarzustellen ist in diesem Zusammenhang, dass sich weder aus den zur Planfeststellung erstellten Gutachten noch nach aktuellen Berechnungen eine rechtliche Grundlage für diese Verlängerung ergibt. Aktive Lärmschutzmaßnahmen sind in diesem Bereich der Trasse nicht erforderlich, da bei den derzeit und auf absehbare Zeit auftretenden Verkehrsmengen die einschlägigen Grenzwerte eingehalten werden.¹ Es sind jedoch die Vorgaben aus der Mediationsvereinbarung des Verwaltungsgerichts Gießen vom 9. August 2012 umzusetzen, wonach die Lärmschutzmaßnahme „mit einer Erweiterung um den Bereich des Regenauffangbeckens Nr. 4 bis zu dessen Ende“ zu errichten ist.²

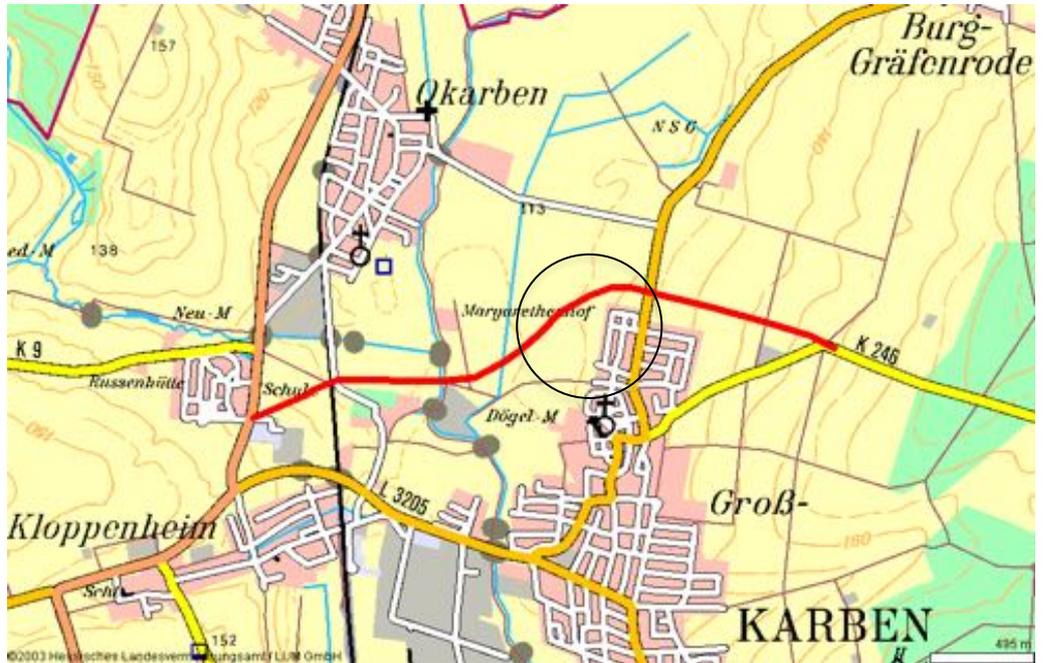
Die geplante Verlängerung der Lärmschutzmaßnahme ist somit, wie auch der gebaute Wall, eine zusätzliche Schutzmaßnahme, die über die rechtlich geforderten Maßnahmen hinaus geht und die Wohnbebauung am Nordrand von Groß-Karben gegen die störenden Auswirkungen der Karbener Nordumgehung noch besser abschirmen soll.

1.2 Lage und Größe des Plangebiets

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand von Groß-Karben zwischen der Trasse der Nordumgehung Karben / Groß-Karben (L 3351) und dem dortigen Versickerbecken. Der Erweiterungsbereich ist ca. 550 qm groß.

¹ Erläuterungsbericht zur Änderung der Planfeststellung, S. 3, Gauff Ingenieure für DEGES usw., 2015

² Mediationsvereinbarung Verwaltungsgericht Gießen vom 9. August 2012 Axel Kreutz gegen Stadt Karben



Trassenverlauf der Ortsumgehung³ und Lage des Plangebiets

Der Änderungsbereich des Bebauungsplans betrifft in Groß-Karben in der Flur „An der Altwiese“ Teile der Flurstücke 12/1, 13/1, 27/1, 28/1, 28/2, 75/4 und die Flurstücke 11/1, 75/2, 75/3



Bestandssituation: Links das Versickerbecken mit Zaun, rechts die Wegeparzelle 85, also die nach Süden abknickende Verlängerung des parallel zum Wall verlaufenden Pflegewegs (Foto 2019)

³ Data-Street, entnommen aus dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, Stand 2009



1.3 Ziele und Zwecke der Planung

Mit der nun vorgesehenen Lärmschutzmaßnahme beim Versickerbecken werden die ursprünglichen Überlegungen zum Lärmschutz der Wohnbebauung von Groß-Karben abgeschlossen. Da es sich um eine freiwillige städtische Maßnahme handelt, konnten auch Varianten, wie eine vom Straßenverlauf abknickende Verlängerung des vorhandenen Walls, auf Realisierbarkeit geprüft werden. Ausschlaggebend für die Entscheidung, die Maßnahme in Verlängerung des vorhandenen Walls zwischen Versickerbecken und Straße vorzusehen, waren letztlich Fragen des Grunderwerbs bzw. der Verfügbarkeit der benötigten Flächen.

Die damit einhergehenden Vorzüge sind darin zu sehen, dass weder das Versickerbecken noch der Pflegeweg baulich verändert werden müssen. Zudem lässt diese Maßnahme aufgrund der Nähe zur Lärmquelle besonders günstige Effekte der Lärminderung erwarten.

2 Geltungsbereich

Grundsätzliches Ziel der Planänderung ist es, Eingriffe in den planfestgestellten Bereich zu vermeiden. Deshalb hat sich die Festlegung des Geltungsbereichs an den aktuellen Flurstücksgrenzen und den Darstellungen der Ausführungsplanung für Straßentrasse und Versickerbecken von 2014 orientiert. Der Erweiterungsbereich beschränkt sich überwiegend auf einen 3 m breiten Streifen zwischen Straßentrasse bzw. deren Randbereich und Versickerbecken. Er ist straßenseitig durch die nordwestlichen Grenzen der Parzellen 11/1, 12/1 und 13/1 definiert, schließt im Nordosten an den bestehenden Lärmschutzwall an und endet im Südwesten an der südlichen Grenze der Parzelle 13/1. Mit der Breite von 3 m können sowohl die Randbereiche der Straßentrasse, in diesem Fall der auf der Südseite verlaufende Straßengraben mit seinen Böschungsbereichen, als auch das Versickerbecken weitestgehend erhalten bleiben bzw. so wiederhergestellt werden, wie in der Planfeststellung vorgesehen. Der Übergangsbereich zwischen dem 3 m-Streifen und der ursprünglichen Südgrenze wird noch um gut 20 m nach Südwesten erweitert, um den Lärmschutzwall verlängern zu können.

Für die Änderungsplanung gilt, im Gegensatz zum vorangegangenen Bebauungsplanverfahren, der Grundsatz des HStrG, dass Bebauungspläne die Planfeststellung ersetzen (§ 33 Abs. 5 HStrG). Im Falle des rechtskräftigen Plans sollte ein festgestellter Plan vor Fertigstellung des Vorhabens geändert werden. Daher war nach Inkrafttreten des Bebauungsplans eine formale Änderung des Planfeststellungsbeschlusses nachzuvollziehen.

Gleichwohl wird die Ergänzungsplanung in den Gesamtplan integriert. Die 1. Planänderung /-ergänzung ersetzt somit die vorangegangene Fassung des Bebauungsplans Nr. 208 „Lärmschutz Nordumgehung“. Auf die ergänzende Begründung der rechtskräftigen Planung von 2015 wird jedoch im Sinne der Planhistorie weiterhin verwiesen.



3 Planungsrechtliche Situation

3.1 Regionaler Flächennutzungsplan

In dem am 17. Oktober 2011 in Kraft getretenen Regionalen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet durch die Trasse der Ortsumfahrung bestimmt. Eine weitere Differenzierung gibt es nicht. Lärmschutzanlagen werden im Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 nicht gesondert ausgewiesen. Lärmschutzwälle an Verkehrsstraßen werden entweder der angrenzenden Verkehrsfläche oder der angrenzenden Freiflächennutzung zugeordnet.



Ausschnitt Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Daher widerspricht die Festsetzung einer Lärmschutzmaßnahme im Rahmen eines Bebauungsplans nicht den Grundzügen der Planung.

Eine Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans ist somit nicht erforderlich.

3.2 Weitere Rahmenbedingungen

Bebauungspläne in der Umgebung

Für einen Teilbereich der Wohnbebauung im Süden wurde durch den Bebauungsplan 109 „Am Viehtrieb“ 1977 Planungsrecht geschaffen. Weitere Bebauungspläne im Umfeld gibt es nicht.

Schutzgebiete

Das Karbener Stadtgebiet gehört zur Zone I des **Oberhessischen Heilquellenschutzgebietes** (Verordnung vom 07.02.1929). Diese Verordnung besagt u.a., dass Abgrabungen über 5 m genehmigungspflichtig sind.⁴

Die nächstgelegenen **Natur- und FFH-Schutzgebiete** beginnen in Okarben in einem Abstand von ca. 500 nördlich der Neubautrasse.

Planrelevante Schutzgebiete gibt es somit nicht.

⁴ Entnommen aus der Begründung zum B-Plan 178 „Gewerbegebiet Spitzacker“



3.3 Straßenplanung / Grundlagen

Die für diese Planung, also in Bezug auf die Verlängerung der Lärmschutzmaßnahme relevanten Unterlagen sind:

- Planfeststellung Ortsumgehung Karben in verschiedenen Bearbeitungsstufen
- Lärmschutzmaßnahme
- Ausführungsplanung.

Vorgesehen war in den Planungen zur Planfeststellung zunächst ein Wall, dessen Verlängerung im Bereich des Weges bzw. des Versickerbeckens nach Südwesten abknickt. Diese Verlängerung wurde im Fortgang des Planfeststellungsverfahrens aufgrund der gesetzlichen Erfordernisse nicht weiterverfolgt. Unabhängig hiervon, im Sinne einer hohen Wohnqualität und im Hinblick auf nicht vorhergesehene Entwicklungen der Verkehrsmengen, hat die Stadt Karben am Bau eines Walls festgehalten.

Für den Bebauungsplan 208 wurden die Ausführungsplanungen zur Ortsumgehung Karben / Groß-Karben der Ingenieurgruppe BEB, Weimar verwendet. Die aktualisierte Planung mit zusätzlichem Lärmschutzwall zeigte einen durchgehenden Wall, der stumpf vor dem Versickerbecken endet.

3.4 Ergänzende Regelungen

Die Stadt Karben trägt alle im Zusammenhang mit der Verlängerung der Lärmschutzanlage entstehenden Kosten. Dies umfasst neben der Planung und dem Bau auch die künftige Unter- und Erhaltung. Für die künftigen Zuständigkeiten und die Abgrenzung der Eigentumsverhältnisse sind Abstimmungen zwischen der Stadt Karben und Hessen Mobil erforderlich.

4 Verfahren

Da durch die Ergänzung des Bebauungsplans die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, kann das vereinfachte Verfahren angewendet werden. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen, wird nicht vorbereitet. Darüber hinaus bestehen weder Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter noch darauf, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen Bundesimmissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Im vereinfachten Verfahren kann von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung abgesehen werden. Das Verfahren konzentriert sich somit auf die Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V. mit der Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB.

Außerdem wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen. Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen gem. § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.



5 Umweltrelevante Planinhalte

5.1 Grundsätzliche Bewertung

Gegenstand der Planergänzung ist die zusätzliche Lärmschutzmaßnahme in Verlängerung des vorhandenen Erdwalls der Nordumgehung, um die (hier über 200 m entfernte) Wohnbebauung im Südosten noch besser gegen negative Einflüsse des Straßenverkehrs abzusichern.

Bei den von der Verlängerung der Lärmschutzmaßnahme betroffenen Flächen handelt es sich um einen mit Landschaftsrasen bepflanzten Straßenrand.

Der mittlerweile in der Erweiterungsfläche gepflanzte Baum ist im Rahmen der Ausführung umzusetzen.

5.2 Umweltauswirkungen

Für eine auf die **Schutzgüter** bezogene Bewertung der Auswirkungen ist vor allem wesentlich, dass die Verlängerung der Lärmschutzmaßnahme für die im Umfeld lebenden Menschen vor allem eine in jeder Hinsicht erwünschte und auch optisch wirksame Sicherung der Umweltqualität darstellt. Störende und schädliche Auswirkungen des Straßenverkehrs werden weiter begrenzt. Die Betrachtungen zu den Umweltauswirkungen können sich insgesamt auf einige allgemeine Überlegungen beschränken. Darüber hinaus ist zu sehen, dass die Maßnahme mit einer Länge von ca. 100 m und knapp 550 qm in Relation zum vorhandenen, ca. 1 km langen Wall, für alle Schutzgüter nur eine vergleichsweise sehr geringe Veränderung bedeutet. Insbesondere die geringe Flächeninanspruchnahme für eine Lärmschutzwand trägt dazu bei, dass der tatsächliche Eingriff vernachlässigbar ist.

Die **Wirkfaktoren** beschränken sich auf die Bauausführung und sind gering.

5.3 Alternativprüfung

Ernsthafte Alternativen zur Verlängerung der Lärmschutzmaßnahme – wie etwa die Förderung passiver Schallschutzmaßnahmen – gibt es aufgrund der vorhandenen Bebauung und in Bezug auf die Mediationsvereinbarung nicht.

Der Verzicht auf die Maßnahme wäre – s.o. – in Bezug auf naturschutzfachliche Belange wenig relevant. Die Vorsorge gegen Auswirkungen des Straßenverkehrs würde auf die private Ebene verschoben,- mit entsprechenden Unwägbarkeiten für das Ergebnis.

Aus den genannten Gründen ist der mit der Maßnahme verbundene zusätzliche Eingriff unter Abwägung aller zu berücksichtigenden Belange vertretbar.



5.4 Landschaftspflegerische Maßnahmen

Die bereits für die rechtskräftige Planung geltenden Festsetzungen gelten auch weiterhin. Alle Flächen, die nicht für die Lärmschutzmaßnahmen benötigt werden, sind als grasreiche Ruderalflächen herzustellen.

5.5 Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich

Eine rechnerische Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich erfolgt mit der Eingriffs-Ausgleichsplanung gem. KV. Dabei wird lediglich die Lärmschutzwand als Eingriff bilanziert. Die geringe Verlängerung des Walls ist vernachlässigbar, da der derzeitige Zustand des Bereichs lediglich hinsichtlich der Geländemodellierung verändert wird. Der Biotopwert der Fläche wird durch die Pflicht zur Bepflanzung nicht verringert.

Der derzeitige Straßenrand (09.169) ist mit 13 P / qm zu bilanzieren.

Von diesem Straßenrand werden rund 75 qm für die Lärmschutzmaßnahmen in Anspruch genommen, die mit 3 P / qm in die Bilanzierung eingehen. Der Rest bleibt Straßenrand.

Bestand: 550 qm x 13 P = 7.150 Wertpunkte

Planung: 75 qm Wand x 3 P. = 225 Wertpunkte

475 qm Straßenrand x 13 P. = 6.175 Wertpunkte

Das ergibt ein Ausgleichsdefizit von 750 Punkten, das hinsichtlich der Gesamtplanung und der Situation im Zusammenhang zu vernachlässigen ist.

6 Planung

6.1 Übersicht der Linien und Grenzen des Bebauungsplans

Grundlage für die Erweiterungsplanung ist das zwischenzeitlich aktualisierte Liegenschaftskataster der Stadt Karben. Als nordwestliche Grenze wird aus der Katasterkarte die südliche Abgrenzung der anschließenden Umgehungsstraße festgesetzt. Parallel zu dieser Grenze wird der Geltungsbereich im Süden in einem Abstand von 3 m bis zu dem für das Versickerbecken ausparzellierten Flurstück 13/1 abgegrenzt. Im Übergangsbereich zu dem bereits im rechtskräftigen Plan festgesetzten Lärmschutzwall weitet sich der Geltungsbereich bis zum südlichen Weg auf und ergänzt dort die rechtskräftige „Wallplanung“.

Zur besseren Handhabung wird dieser zusätzlich abgegrenzte Bereich in die Planzeichnung des Gesamtplans aufgenommen. Dabei wird ebenfalls die aktuelle Katasterkarte zu Grunde gelegt. Im Nordosten geht der räumliche Geltungsbereich in die bereits überplante Fläche des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 208 über.

Darüber hinaus ist das „Baufeld“ gem. Planunterlagen der Planfeststellung als nachrichtliche Übernahme dargestellt. Dies kennzeichnet den Außenrand der für die Herstellung der Straße gem. Planfeststellungs-



beschluss benötigten Flächen. Die zweckbestimmte Nutzbarkeit dieser Flächen wird durch eine Festsetzung auf der Planzeichnung gesichert.

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch darauf, dass im Rahmen der Ausführungsplanung detaillierte Aussagen zu treffen und abzustimmen sind. Im Rahmen weiterer Abstimmungen sind auch straßenbetriebsrelevante Fragen für die künftige Unterhaltung der Lärmschutzmaßnahme zu klären. Die Detailplanung ist mit dem Hessen Mobil Straßen- und Verkehrsmanagement abzustimmen.

Hinweis zur Plangrafik: Die aus der Planfeststellung bzw. der rechtskräftigen Bauleitplanung übernommenen Linien und Grenzen sind nicht immer mit den aktuellen Katasterdaten in Deckung zu bringen. Die lediglich in der digitalen Überlagerung erkennbaren minimalen Verschiebungen ergeben sich auch aus den unterschiedlichen Grundlagen, die über die Jahre hinweg verwendet wurden. Die Liegenschaftskarte für den Bebauungsplan 208 ist fast 10 Jahre alt, die Plangrundlage für die Lärmschutzmaßnahme und deren Ausführungsplanung ist ebenfalls aus dem Jahr 2013 und die Unterlagen für die Planfeststellung waren bereits seit mindestens 2007 in Arbeit. Offensichtlich haben sich auch im Rahmen der Ausführung noch Verschiebungen ergeben, die mit der Änderungsplanung nicht nachvollzogen werden. Zudem ist in Deutschland zwischenzeitlich der Umstieg vom Gauß-Krüger-Koordinatensystem zum neuen amtlichen Bezugssystem UTM (Universal Transverse Mercator) erfolgt. Dies kann beim Zusammenführen von unterschiedlichen Daten ebenfalls Abweichungen verursachen.

6.2 Flächenfestsetzung

Fast der gesamte Bereich der Bebauungsplanerweiterung ist als Umgrenzung der Flächen für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit der Zweckbestimmung Lärmschutzwall bzw. Lärmschutzwand / Gabionen festgesetzt. Die kleinere Fläche im Übergangsbereich zum Wall bleibt Restfläche / Ruderalfläche.

6.3 Weitere Inhalte der Planung

Die Verlängerung der Lärmschutzmaßnahme hat keine inhaltlichen Auswirkungen auf die textlichen Hinweise der rechtskräftigen Planung in Bezug auf Werbeanlagen, Leitungen, Kampfmittel, Alllasten, archäologische Funde, Schutzgebiete usw.

Die textlichen Festsetzungen der rechtskräftigen Planung gelten unverändert und werden durch erforderliche Festsetzungen (Festsetzungen 1.3 und 2.3) für den Ergänzungsbereich und Klarstellungen ergänzt.

7 Quellen

Essentials für die Bearbeitung waren unter anderem:

- Planfeststellung Ortsumgehung Karben in verschiedenen Bearbeitungsstufen bis 2009, Gauff Ingenieure, Frankfurt
- Ausführungsplanung Ortsumgehung Karben / Groß-Karben, Ingenieurgruppe BEB, Weimar, 2014
- Ausführungsplanung Ortsumgehung Karben / Groß-Karben zusätzlicher Lärmschutzwall, Ingenieurgruppe BEB, Weimar, 2014



- Landschaftspflegerischer Begleitplan, Naturprofil, Friedberg, 2009
- Ausführungsplanung zur Erweiterung des Lärmschutzmaßnahme, IMB-Plan, Hanau

Stadt Karben - Groß-Karben

B-Plan Nr. 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung“, 1. Änderung

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, in Verbindung mit der **Baunutzungsverordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, der **Planzeichenverordnung** vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, sowie der **Hessischen Bauordnung** (HBO) in der Fassung vom 28. Mai 2018 (GVBl. I, S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Juni 2020 (GVBl. S. 378).

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

- 1.1 In der zeichnerisch festgesetzten Umgrenzung der Flächen für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit der Zweckbestimmung Lärmschutzwall ist nach den Vorgaben der Fachplanung ein Wall herzustellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

Die Arbeitsbereiche sind möglichst auf die zukünftigen Flächen des Walls und des Wirtschaftsweges zu beschränken. Die Baustelleneinrichtung soll ausschließlich bereits befestigte oder teilbefestigte Flächen u.a. der Wirtschaftswege nutzen.

- 1.2 In den nachrichtlich aus dem Planfeststellungsbeschluss übernommenen Bereichen sind im Rahmen der Planfeststellung Aussagen zur Beschaffenheit und Nutzung getroffen worden, die mit dem Bebauungsplan überplant werden.

Die für die Baufelder gem. Planfeststellungsbeschluss benötigten Bereiche sollen, nach dieser temporären Beanspruchung durch den Straßenbau, den Festsetzungen des Bebauungsplans entsprechend genutzt werden.

- 1.3 In der zeichnerisch festgesetzten Umgrenzung der Flächen für Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen mit der Zweckbestimmung Lärmschutzwand / Gabionen sind nach den Vorgaben der Fachplanung die Verlängerung des Lärmschutzwalls und die Lärmschutzwand bzw. Gabionen herzustellen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB).

2. Planungsrechtliche Festsetzungen aufgrund der Landschaftsplanung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

- 2.1 Die Flächen für „**Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen – Lärmschutzwall**“ sind insgesamt als Landschaftsrasen anzulegen.

Ergänzend wird zur Bepflanzung festgesetzt:

Im Bereich des Kreisels sind auf dem Wall zur Herausbildung eines „hop-over“ für Fledermäuse Anpflanzungen von Gehölzen größerer Qualitäten, mindestens zweireihig (Mindestqualität verpflanzte Heister 300-350) und unter Verwendung von ausschließlich standortgerechten und naturraumtypischen Arten Herkunftsgebiet 4, gemäß der nachstehenden Artenverwendungsliste vorzunehmen:

Acer campestre – Feldahorn
Acer pseudoplatanus – Bergahorn
Carpinus betulus – Hainbuche

Außerhalb des Kreisels ist die Begrünung mit einer Anspritzbegrünung zu 50% mit Gehölzen und zu 50% mit Gräsern und Kräutern gemäß der nachstehenden Artenverwendungsliste vorzunehmen:

Acer campestre – Feldahorn
Amelanchier ovalis – Felsenbirne
Betula pendula – Hängebirke
Carpinus betulus – Hainbuche
Cornus sanguinea – Hartriegel
Crataegus monogyna – Weißdorn
Lonicera xylosteum – Heckenkirsche
Prunus avium – Vogelkirsche
Prunus spinosa – Schlehe
Sorbus aucuparia – Eberesche

Bei der Saatgutmischung für die Anspritzbegrünung im Bereich des Walls ist eine krautreiche Mischung zu verwenden. Der Anteil der Kräuter soll bezogen auf das Volumen bei mindestens 30% liegen.

Die Begrünung der Bankette und der Entwässerungsmulden ist mit einer Rasensaatgutmischung, analog zu den Planungen der Ortsumgehung, vorzunehmen.

- 2.2 Die **Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – Weg** (Wirtschaftswege am straßenabgewandten Böschungsfuß) ist mit sandgeschlämmter Deckschicht in einer Breite von 3 m auszubilden. Die Anschlussstelle an die L 3351 ist zu asphaltieren.
- 2.3 Alle **Rest- und Zwickelflächen** im Distanzbereich zwischen den Wegen und dem Wall sind als grasreiche Ruderalflächen herzustellen. Dies gilt auch für die Restflächen im Erweiterungsbereich, die nicht für die Lärmschutzmaßnahmen benötigt werden.

3. Zuordnungsfestsetzung

Der Bebauungsplan beinhaltet einen 2. Geltungsbereich, der das Flurstück 36/9 in der Gemarkung Okarben Flur, 3 umfasst. Die für einen Teilbereich dieser Fläche zur Verfügung stehenden Punkte des Ökopunktekontos werden dem Bebauungsplan zugeordnet.

4. Hinweis zum Artenschutz:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist bis zum Baubeginn ein Vorkommen besonders geschützter Tierarten nicht völlig auszuschließen. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot – und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Lebensstättenchutz sind ggf. unter natur-schutzfachlicher Begleitung und Beteiligung der Unteren Naturschutzbehörde geeignete Maßnahmen zum Schutz der Tiere zu ergreifen. Für diese Schutzmaßnahmen ist ggf. eine artenschutzrechtliche Ausnahme-genehmigung erforderlich.

Sind dennoch baubedingte Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG – Tötungsverbot – und des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG – Lebensstättenchutz – zu erwarten, so ist gemäß § 44 (5) BNatSchG nachzuweisen, dass die ökologische Funktion der von den Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Falle eines zu erwartenden erheblichen Störungstatbestandes gemäß § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ist nachzuweisen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten sich nicht verschlechtert.

5. Allgemeine Hinweise

- 5.1 An und auf den Lärmschutzanlagen dürfen keinerlei Werbeanlagen angebracht werden (Verweis auf § 23 HStrG und § 33 StVO).

- 5.2 Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern und andere Funde, z.B. Scherben, Steingeräte und Skelettreste, entdeckt werden. Diese sind entsprechend Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen - Abteilung Archäologische Denkmalpflege, der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Stadtverwaltung anzuzeigen.
- 5.3 Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, dass bei Ausschachtungen bislang unbekannte Altablagerungen, Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen angeschnitten werden. Dabei kann es sich u. U. um ausgasende, gesundheitsgefährdende Stoffe handeln. Um Gefährdungen zu vermeiden, sind bei neu entdeckten Bodenverunreinigungen unverzüglich die Stadt, das Regierungspräsidium oder die nächste Polizeidienststelle zu benachrichtigen. Die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.
- 5.4 Das Plangebiet befindet sich in der Schutzzone I des Heilquellenschutzgebietes „Oberhessischer Heilquellenschutzbezirk“. Die Verbote und Gebote der Schutzgebietsverordnung sind zu befolgen.
- 5.5 Bei Bepflanzungsmaßnahmen im Bereich von Ver- und Entsorgungsleitungen sind ausreichende Pflanzabstände einzuhalten, damit Auswechslungen oder Reparaturen dieser Anlagen vorgenommen werden können.
- 5.6 Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Plangebiet Leitungen der OVAG und der Stadtwerke Karben befinden, die bei notwendigen Erdarbeiten zu berücksichtigen sind. Arbeiten im Bereich dieser Leitungen sind mit dem Versorgungsträger abzustimmen.
- 5.7 Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Straßenplanung (Planfeststellung) eine Stellungnahme des Kampfmittelräumdienstes vorlag, die besagt, dass nach Auswertung von Luftbildern kein begründeter Verdacht auf Bombenblindgänger bestand. Da auch sonstige Erkenntnisse über eine mögliche Munitionsbelastung der Fläche nicht vorlagen, war eine systematische Flächenabsuche entbehrlich. Falls jedoch im Rahmen der Bauarbeiten Spuren von Kampfmitteln gefunden werden, ist das weitere Vorgehen mit dem Kampfmittelräumdienst des RP Darmstadt abzustimmen.
- 5.8 Beim Einbau von Bodenmaterialien in den Lärmschutzwall ist dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen des Bodenschutzrechtes bei der Verwertung von Bodenmaterial eingehalten werden.

6. Artenverwendungsliste

Cornus mas (Kornelkirsche), *Cornus sanguinea* (Roter Hartriegel), *Corylus avellana* (Hasel), *Crataegus monogyna* (Eingrifflicher Weißdorn), *Crataegus laevigata* (Zweigrifflicher Weißdorn), *Ligustrum vulgare* (Liguster), *Lonicera xylosteum* (Heckenkirsche), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Sambucus nigra* (Holunder)

Karben, 08.11.2022

Federführung: Fachbereich 5 Stadtplanung, AZ.: I/FB5 Bearbeiter: Ekkehart Böing Verfasser: Ekkehart Böing	Vorlagen-Nummer: FB 5/654/2021-2026
--	--

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung	09.12.2022	

Gegenstand der Vorlage

Bebauungsplan Nr. 208 "Lärmschutzwall Nordumgehung" 1. Änderung und Erweiterung; hier: Beschluss Offenlage gem. §3 Abs. 2 BauGB und Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den offiziellen Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 208 "Lärmschutzwall Nordumgehung" 1. Änderung und Erweiterung, Gemarkung Groß-Karben mit Begründung zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Die Änderung des Bebauungsplans wird im vereinfachten Verfahren nach §13 BauGB durchgeführt.

Sachverhalt:

Das mit dem Beschluss der STVV vom 28.05.2020 zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 208 „Lärmschutzwall Nordumgehung“ eingeleitete Bauleitplanverfahren wird nun mit der gem. BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange des offiziellen Entwurfs weitergeführt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2020		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular "Erfassung Bestellungen / Aufträge"			

beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).
--

Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.
--

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

Planunterlagen

Karben, 16.11.2022

Federführung: Fachbereich 5 Stadtplanung, AZ.:	Vorlagen-Nummer: FB 5/662/2021-2026
Bearbeiter: Cornelia Schradin	
Verfasser: Cornelia Schradin	

Beratungsfolge	Termin	
Magistrat	28.11.2022	
Ortsbeirat Okarben	01.12.2022	
Ausschuss für Stadtplanung und Infrastruktur	06.12.2022	
Stadtverordnetenversammlung	09.12.2022	

Gegenstand der Vorlage

Bebauungsplan Nr. 249 "Bikepark Okarben", Gemarkung Okarben

hier: Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben beschließt die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 249 „Bikepark Okarben“ in der Gemarkung Okarben gem. § 2 (1) BauGB.

Das Plangebiet liegt im östlichen Außenbereich der Gemarkung Okarben und umfasst in der Flur 2 zu großen Teilen das Flurstück 13/8.

Das Plangebiet mit einer **Gesamtgröße von ca. 13.000 m²** wird im Süden durch den Parkplatz der angrenzenden Sportanlage und den „Klingelwiesenweg“, im Westen durch die Sportanlage Okarben sowie im Norden und Osten durch landwirtschaftliche Flächen begrenzt. Ein Lageplan inkl. Abgrenzung des Geltungsbereichs ist als Anlage beigefügt.

Sachverhalt:

Direkt östlich angrenzend an die Sportanlage Okarben soll der ehemalige Hartplatz als Bike-Park umgenutzt werden. Auf einer Fläche von ca. 13.000 m² ist eine Sportstätte mit verschiedenen Trails unterschiedlichen Schwierigkeitsgrad im Bereich BMX, MTB, Jump-, Dirt & Trailbikes geplant. Angebunden an die Regionalpark Niddaroute soll so ein weiterer attraktiver Erlebnispunkt für Nutzer aus dem Stadtgebiet und der Region entstehen und das bestehende Freizeitangebot nochmals erweitert werden.



Abbildung 1: Luftbild mit Geltungsbereich des Bebauungsplans (ohne Maßstab)

Das Plangebiet befindet sich bauplanungsrechtlich derzeit im Außenbereich. Im Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP) mit Planstand 31.12.2021 ist das Plangebiet als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Sportanlage“ dargestellt. Die Planung ist daher aus dem RPS/RegFNP 2010 entwickelt.

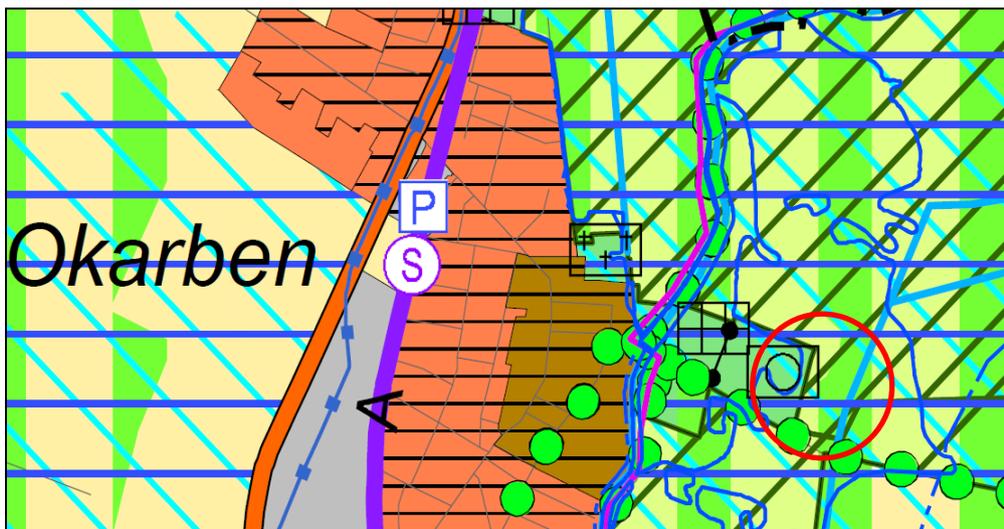


Abbildung 2: Auszug RPS/RegFNP, Plangebiet rot umrandet

Angesichts der Größe des geplanten Bike-Park ist eine planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) nicht gegeben. Das Ziel des Planverfahrens für die insgesamt knapp 13.000 m² große Fläche ist daher die Schaffung der planungsrechtlichen Grundvoraussetzungen für den geplanten Bikepark durch Aufstellung eines Bebauungsplanes.

Vorgesehen sind zwei Strecken mit einer Länge von jeweils 750 m sowie ein Pumptrack und ein Übungsbereich für Kinder. Die Maßnahmen beruhen zum überwiegenden Teil auf einer Erdaufschüttung mit Modellierung der Strecken.

Der Baumbestand soll hierbei erhalten bleiben.

Zwei Container im Eingangsbereich sollen der Unterbringung von Material und Maschinen sowie als Unterstand bei schlechtem Wetter dienen.

Es gibt eine große Gruppe interessierter Jugendlicher die soweit möglich bei der Umsetzung beteiligt werden sollen. Zudem soll durch diese geordnete Entwicklung der Bau illegaler Strecken und Schanzen im Karbener Wald verhindert werden. Aktuell ist verstärkt zu beobachten, dass mangels legaler Möglichkeiten, in großem Stil im Karbener Wald illegale Strecken inkl. tlw. für die Nutzer gefährlicher „Sprung-Schanzen“ gebaut werden.

Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Normalverfahren aufgestellt.

Finanzierung:

Finanzielle Auswirkungen: €

HH 2020		Produkt:	
Bisher angeordnet und beauftragt		Kostenstelle: Sachkonto:	
Noch verfügbar		I-Nr	
Sofern der Planansatz überschritten wird, ist unter Sachverhalt bzw. Begründung ein Deckungsvorschlag anzugeben			
Bei Aufträgen ab 10.000 € ist das Formular „Erfassung Bestellungen / Aufträge“ beizulegen (gilt nicht für Eigenbetriebe).			
Bei Aufträgen ab 50.000 € ist das Formular „Folgekostenberechnung“ beizulegen.			

Darstellung der Folgekosten:

Anlagenverzeichnis:

Geltungsbereich im Luftbild



Stadt Karben
 Rathausplatz 1
 61184 Karben

Maßstab: 1:1.000
 Bearbeiter: FB 5
 Datum: 02.11.2022

Dies ist kein amtlicher Auszug aus der Liegenschaftskarte.

Nur für den internen Gebrauch!

Raif Toma

Stadtverordneter

Raif.Toma@cdu-karben.de

CDU-Fraktion Karben - Rathausstr. 37 - 61184 Karben

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herr Kai Uwe Fischer

Karben, 14.10.22

Anfrage Zukunft der Gasversorgung in Karben

Sehr geehrter Herr Fischer,

wir bitten um Aufnahme folgender Anfrage:

Der Magistrat wird gebeten, bei der Mainova bzw. ihrer Tochtergesellschaft Netzdienste Rhein-Main (NRM) als Inhaberin der Konzession für das Gasnetz in der Stadt Karben, folgende Fragen beantworten zu lassen:

Wie bewertet die Mainova / NRM vor dem aktuellen Hintergrund der Gasversorgungskrise die Zukunftsfähigkeit des Gasnetzes in Karben unter den folgenden Gesichtspunkten:

1. Laut Aussagen der Bundesnetzagentur kann es sowohl zur allgemeinen als auch zu regionalen Engpässen in der Erdgasversorgung in den kommenden beiden Wintern kommen. Wie bewertet die Mainova / NRM die Versorgungssituation speziell in Karben / im Rhein-Main-Gebiet? Gibt es jenseits der allgemein bekannten überregionalen Risiken regionale Faktoren, die die Versorgungssicherheit in negativer oder positiver Hinsicht besonders beeinflussen?
2. Vereinzelt wird in Deutschland (z.B. im Netz der Avacon) die Beimischung von grünen Gasen / Wasserstoff erprobt. Die Beimischungsmöglichkeit im Netz ist Voraussetzung für entsprechende Angebote von Lieferanten an Kunden. Wie stellt sich die Mainova / NRM aktuell und perspektivisch zu diesem Thema auf? Kommt das Gasnetz in Karben für einen Pilotversuch in Frage?



3. Welche Rolle misst Mainova / NRM dem Gasnetz in Karben in Zukunft bei, z.B. in der Rolle als Energiespeicher, power-to-gas-Nutzung Erneuerbarer Energien etc.?
4. Welche Schritte sind aus Sicht Mainova / NRM notwendig, um das Gasnetz in Karben für die unter 2) und 3) genannten Themen zu ertüchtigen?
5. Wie bewertet Mainova / NRM die Empfehlung vom Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium, Patrick Graichen (Grüne), die Versorger sollten ihre Gasnetze zurückbauen? Steht dies nicht im Widerspruch zu den unter 2) und 3) genannten Potenzialen?
6. Hat die aktuelle Gasversorgungskrise / die notwendige Reduktion des Gasverbrauchs / der o.g. politische Wille der Bundesregierung Auswirkungen auf die Investitions- und Instandhaltungsplanung für das Gasnetz in Karben?
7. Plant die Mainova / NRM vor dem Hintergrund der o.g. Themen sich auch nach Ablauf der jetzigen Vertragslaufzeit auf die Konzession für das Gasnetz in Karben zu bewerben?

Mit freundlichen Grüßen

gez. Raif Toma



Mario Beck
Stadtverordneter

Mario.Beck@cdu-karben.de

CDU-Fraktion Karben - Rathausstr. 37 - 61184 Karben

An den
Stadtverordnetenvorsteher
Herr Kai Uwe Fischer

Karben, 14.10.22

Anfrage Umsetzung Radwegekonzept

Sehr geehrter Herr Fischer,

wir bitten um Aufnahme folgender Anfrage:

Anfang 2022 hat die Stvv ein umfangreiches Radwegekonzept beschlossen. Wir bitten um Auskunft, wie der Sachstand der Umsetzung der dort hinterlegten Einzelmaßnahmen lautet. Je Maßnahme bitten wir um einen kurzen Status, z.B.

- ist umgesetzt
- folgende Planungsschritte wurden vollzogen / stehen an bis...
- nächste Schritte im Prozess und ungefährender Zeitplan

Alternativ zur schriftlichen Beantwortung der Anfrage und zum Vortrag in der Stvv könnte im S+I in einem Sonder-TOP vorgestellt und erörtert werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Mario Beck

